

# Spielerpassordnung (SPO)

## Anlage 1 zur Landesspielordnung (LSO)

Stand 26.05.2018

<b>§ 1</b>	<b>Grundsätzliche Bestimmungen</b>
1.1.	<b>DVV-Spielerpassordnung</b> Es gilt die DVV-Spielerpassordnung mit den hier beschriebenen Ergänzungen und Erläuterungen.
1.2.	<b>Spielerpasspflicht</b> Alle Spieler, die an Pflichtspielen im Sinne der LSO teilnehmen, müssen sich vor Spielbeginn durch einen gültigen ePass ausweisen.
1.3.	<b>Verschiedene Spielerpässe in verschiedenen Spielbereichen</b> Nach den Vorgaben des DVV gibt es 3 verschiedene Spielerpässe. Der ePass für den allgemeinen Spielbetrieb gilt nur bei Punkt- und Pokalspielen der allgemeinen Altersklasse. Für die Altersklassenmeisterschaften (Jugend und Senioren) gibt es gesonderte ePässe. Der Gültigkeitsbereich des jeweiligen ePasses ist auf dem Pass angegeben. Die Spielrechte für die einzelnen Bereiche müssen nicht beim gleichen Verein liegen.
<b>§ 2</b>	<b>Beantragungen und Eintragungen</b>
2.1.	<b>Beantragungen</b> ePässe können nur bei der Passstelle des VVRP beantragt werden. Die Gebühr wird vom Präsidium des VVRP festgelegt und in der Gebührenordnung veröffentlicht.
2.1.1.	Nichtdeutsche Spieler, Seniorenspieler und Jugendspieler der Altersklasse U16-U20, die bereits in einem anderen Ursprungsverband eine Spielberechtigung hatten, müssen ein gültiges Transferzertifikat (ITC, Beantragung über DVV) mit dem Antrag vorlegen.  Nichtdeutsche Spieler, Seniorenspieler und Jugendspieler der Altersklasse U16-U20, die ihre erste Spielberechtigung im Einzugsbereich des DVV bekommen sollen, müssen eine Verzichtserklärung auf ein offizielles Transverfahren (ITC) des Nationalverbandes der Staatsbürgerschaft mit dem Antrag vorlegen.
2.2.	<b>Eintragungen</b>
2.2.1.	Für die Richtigkeit der Eintragungen im ePass ist ausschließlich der Verein verantwortlich.
2.2.2.	Bei Falscheintragung(en) durch den Verein oder den Spieler kann der Verein vom Landesspielwart mit einer Geldstrafe bis zu 500,- € belegt und/oder der Spieler bis zu einem Jahr gesperrt werden. Zugleich ist die Ungültigkeit des Spielerpasses festzustellen und die Spiele, in denen dieser Spieler eingesetzt wurde, sind für die betreffende Mannschaft als verloren zu werten.
2.2.3.	Das Passbild muss ein Portraiffoto in üblicher Passqualität sein und in digitaler Form vom Verein im elektronischen Antrag bereitgestellt werden. Bei einer ePass-Neubeantragung darf das Passbild höchstens 1 Jahr alt sein.
2.2.4.	Der ePass erhält erst seine Gültigkeit, wenn er in gedruckter Form vom Passinhaber an der vorgesehenen Stelle unterschrieben wurde. Die Unterschrift beinhaltet die Anerkennung verschiedener Rechtsvorschriften des DVV durch den Passinhaber sowie sein Einverständnis mit der Speicherung seiner Daten zum Zwecke der Überwachung des

	Spielbetriebs.
2.3.	<b>Namenswechsel</b> Ändert sich der Name eines Spielers, ist spätestens zu Beginn der folgenden Saison diese Namensänderung der VVRP-Passstelle mitzuteilen.
2.4.	<b>Vereinswechsel</b> Beim Vereinswechsel eines Spielers bestätigt der alte Verein die Freigabe elektronisch über SAMS. Frühestmöglicher Zeitpunkt für einen Freigabetermin ist der Tag nach dem letzten Spiel, in dem der Spieler für den bisherigen Verein eingesetzt wurde.
2.5.	<b>Zweiter Spielerpass / missbräuchliche Verwendung eines Spielerpasses</b> Wird vorsätzlich ein zweiter ePass bei der VVRP-Passstelle beantragt oder spielt ein Spieler unter fremdem ePass, so kann der Spieler vom Landesspielwart mit einer Sperre von bis zu einem Jahr bestraft und/oder sein Verein mit einer Geldstrafe von bis zu 500,- € belegt werden.
2.6.	<b>Verbandsfehler</b> Fehlerhafte Eintragungen der VVRP-Passstelle, der Staffelleiter oder der Schiedsrichter machen einen ePass nicht ungültig. Fehler sind nach der Feststellung unverzüglich zu beheben.
<b>§ 3</b>	<b>Spielberechtigung</b>
3.1.	<b>Passtellenvermerk</b>
3.1.1.	Die Spielberechtigung eines Spielers für einen bestimmten Verein wird durch Erstellung des ePasses und Übermittlung des Datensatzes durch die VVRP-Passstelle erteilt.
3.1.2.	Wird die in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr für die Ausstellung des ePasses nicht innerhalb der in der Finanzordnung genannten Zahlungsfrist vom antragstellenden Verein beglichen, verliert der bereits ausgestellte ePass seine Gültigkeit rückwirkend zum Zeitpunkt seiner Ausstellung. Alle Spiele, an denen dieser Spieler mitgewirkt hat, sind als verloren zu werten.
3.2.	<b>Staffelleitervermerk</b> Die Spielberechtigung für eine bestimmte Spielklasse ist vom Verein für jedes Spieljahr beim zuständigen Staffelleiter neu zu beantragen. Dazu wird dieser Spieler von seinem Verein in SAMS der betreffenden Mannschaft zugeordnet. Die Spielberechtigung für die jeweilige Spielklasse wird dadurch im ePass vermerkt. Ohne diesen Staffelleitervermerk darf kein Spieler an einem Pflichtspiel teilnehmen, es sei denn, die LSO oder eine ihrer Anlagen nennt ausdrücklich Ausnahmen.
3.3.	<b>Freigabevermerk</b>
3.3.1.	Mit einem Freigabevermerk erlischt die Spielberechtigung. Wird der Vereinswechsel nicht vollzogen, ist auch dann eine neue Spielberechtigung für den Verein bei der VVRP-Passstelle einzuholen.
3.3.2.	Wird der Vereinswechsel vollzogen, verliert der alte ePass seine Gültigkeit. Es ist die Ausstellung eines neuen ePasses zu beantragen.
<b>§ 4</b>	<b>Begrenzung der Passgültigkeit</b>
4.1.	Die Gültigkeitsdauer des ePasses ist auf 1 Jahr beschränkt. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.
4.2.	Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein neuer ePass zu beantragen. Dies geschieht im Rahmen einer Verlängerung. Die alten Spielerpässe müssen der VVRP-Passstelle nur dann eingereicht werden, wenn ein Vereinswechsel aus einem anderen Landesverband vorliegt.

4.3	Die Gültigkeitsdauer des ePasses für das Doppelspielrecht für Landesauswahlspieler und das Zusatzspielrecht für Jugendliche ist auf 1 Jahr beschränkt. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.
<b>§ 5</b>	<b>Schlussbestimmungen und Inkrafttreten</b>
5.1.	Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 26.05.2018 verabschiedet. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.